

§ 10 VO Erhebungsunterlagen

VO - Erstellung von Verbraucherpreisindizes

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 10.

Die Bundesanstalt hat die Erhebungsunterlagen

1. für Erhebungen bei örtlichen Einheiten für den jeweiligen Erhebungsmonat spätestens am ersten Werktag der ersten Erhebungswoche den in § 7 Abs. 1 genannten Gemeinden und
2. für Erhebungen mittels Scannerdaten für das folgende Erhebungsjahr spätestens am 31. Oktober den gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 ausgewählten Unternehmen

kostenlos in aktualisierter und detaillierter Form elektronisch zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at